

KANU-CLUB ROMANSHORN

Kanu-Club Romanshorn



Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 25.02.2022

Vereinsstatuten Kanu-Club Romanshorn (KCRO)

Präambel

Der Kanu-Club Romanshorn (KCRO) wurde 1931 von kanubegeisterten Personen gegründet mit dem Ziel, den Kanusport in all seinen Variationen bekannt zumachen. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist in der Region Romanshorn und Umgebung bekannt für seine nationalen und internationalen Erfolge im Regattasport sowie für ein grosses Angebot im übrigen Bereich des Kanusports.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Kanu-Club Romanshorn», nachfolgend KCRO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.

Der KCRO ist

- ◆ eine Sektion des Schweizerischen Kanu- Verband (SKV)
- ◆ Mitglied des Bodensee- Kanu- Rings (BKR)

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

- 1 Der KCRO ist ein Zusammenschluss aller Kanusporttreibenden in Romanshorn und Umgebung, welche in einem Bootshaus Gelegenheit haben, Touren-, Rennkajaks sowie Kanadier einzustellen.

Förderung des Kanusports (Wettkampf und Breitensport) unter besonderer Beachtung der Sicherheit und in Zusammenarbeit mit dem SKV und dem BKR.

Durchführung von Kanukursen und Kanutrainings für Anfänger und Fortgeschrittene.

Durchführung von Kanuwettkämpfen, insbesondere im Regattasport, und Tourenveranstaltungen.

Ergänzungen zur Ausrichtung

- 2 Der KCRO setzt sich für den Schutz der Gewässer (einschliesslich Ufer) und die Erhaltung ihrer Befahrbarkeit mit Kanus ein.

Der KCRO handelt nach den neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport.

Unabhängigkeit

- 3 Der KCRO ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	1	KCRO besteht aus <ul style="list-style-type: none">▪ Aktivmitgliedern▪ Juniormitgliedern▪ Passivmitgliedern▪ Ehrenmitgliedern									
<i>Zugehörigkeit</i>	2	Die Zugehörigkeit der Aktiv- und Juniormitglieder zum SKV ist obligatorisch.									
<i>Aktivmitglieder</i>	3	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.									
<i>Juniormitgliedern</i>	4	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis und mit dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden									
<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des KCRO. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. (ausgenommen Bootsplatz und SKV- Beitrag). Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.									
<i>Passivmitglieder</i>	6	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.									
<i>Eintritt</i>	7	<p>Interessierte können ein Beitritts-gesuch an das Präsidium richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.</p> <p>Neumitglieder müssen dem Kanu-Club Romanshorn eine Eintrittsgebühr entrichten. Diese kann auf drei Raten verteilt werden und wird vom Kassier / Kassierin in Rechnung gestellt.</p> <table><tr><td>Aktivmitglieder</td><td>CHF</td><td>300.-</td></tr><tr><td>Juniormitglieder:</td><td>CHF</td><td>50.-</td></tr><tr><td>Familien/ Ehepaare:</td><td>CHF</td><td>400.-</td></tr></table>	Aktivmitglieder	CHF	300.-	Juniormitglieder:	CHF	50.-	Familien/ Ehepaare:	CHF	400.-
Aktivmitglieder	CHF	300.-									
Juniormitglieder:	CHF	50.-									
Familien/ Ehepaare:	CHF	400.-									
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet; dasselbe gilt für die Eintrittsgebühr.									

- Ausschluss* 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen oder das Ethik-Statut des Schweizer-Sports missachten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte* 10 Den Aktivmitgliedern, Juniormitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
- Das in der Regel jährlich erstellte Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.
- Pflichten* 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bis spätestens 31. Mai zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich unter anderem durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Gelder der kantonalen Sportförderung
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Beiträge der Mitglieder* 2 Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens
- CHF 150.- für Aktivmitglieder
- CHF 100.- für Juniormitglieder
- Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.
- Haftung* 3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins sowie jegliche Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren / Revisorinnen

Artikel 7 Generalversammlung

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Ordentliche Generalversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des KCRO. Sie wird alljährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Generalversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder 1/3 der Mitglieder durch einen schriftlichen Antrag mit Begründung an das Präsidium verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Geschäfte</i> | 4 | Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung▪ Genehmigung Jahresbericht▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes▪ Entlastung des Vorstandes▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget▪ Genehmigung von Statutenänderungen▪ Wahl des Präsidenten / der Präsidentin▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder▪ Wahl der Revisoren / Revisorinnen▪ Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder▪ Auflösung und Liquidation des Vereins |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. |
| <i>Einschränkung bezüglich Stimm- und Wahlrecht</i> | 7 | Bei Sachgeschäften mit grösserer Tragweite (> CHF 20`000.-) gelten die gesetzlich festgelegten Stimm- und Wahlrechtsbestimmungen.

In diesem Fall muss das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung des Mitglieds ausgeübt werden. |

<i>Erforderliches Mehr</i>	8	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Stichentscheid des Präsidiums. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
<i>Versammlungs-führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	10	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	11	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	12	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den KCRO nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Konstitution* 4 Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen,
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
 - Wahl von ehrenamtlichen TrainerInnen, LeiterInnen und BetreuerInnen,
 - Anstellung von bezahltem Personal,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Der Vorstand hat eine Kreditkompetenz von CHF 5000.- für eine einmalige Ausgabe und CHF 1000.- für sich wiederholende Ausgaben.

Artikel 9

Revisoren

- Revisoren* 1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren / Revisorinnen für eine Amtszeit von je 2 Jahren, wobei aber nicht beide im gleichen Jahr gewählt werden dürfen.
- Das Revisionsteam prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Es erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Liquidation* 2 Bei der Liquidation gelten die besonderen Bestimmungen über das Bootshaus welche im Baurechtsvertrag mit der politischen Gemeinde Romanshorn geregelt sind.
- Verwendung des Vermögens* 3 Über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. Februar 2022 in Romanshorn genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 12. März 2004 gültigen Statuten und treten per 01. März 2022 in Kraft.

Romanshorn, 25.02.2022

Kanu-Club Romanshorn

Lukas Bolliger

Philipp Scherrer

Präsident

Kassier

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 25.02.2022 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1.4.2023 wie folgt festgelegt:

KCRO- Mitgliederbeiträge ab 1.4.2023

Aktive	CHF	90.–
Junior	CHF	60.–
Passivmitglieder	CHF	30.–
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
SKV- Beitrag Aktive	CHF	80.-
SKV- Beitrag Junior	CHF	50.-

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Romanshorn, 25.02.2022

Kanu-Club Romanshorn

Lukas Bolliger *Philipp Scherrer*

Präsident Kassier